

Amtliches Mitteilungsblatt



Lebenswissenschaftliche Fakultät

Promotionsordnung der Lebenswissenschaftlichen Fakultät

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 56/2022

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

31. Jahrgang/10. Oktober 2022

Promotionsordnung der Lebenswissenschaftlichen Fakultät

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 5 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der erweiterte Fakultätsrat der Lebenswissenschaftlichen Fakultät am 20. Juli 2022 mit Beschluss Nr. 06/2022.89 die nachfolgende Promotionsordnung für die Lebenswissenschaftliche Fakultät erlassen.¹

Inhalt

§ 1	Grundsätzliches
§ 2	Ablauf der Promotion
§ 3	Promotionsausschuss
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen
§ 5	Zulassung und Immatrikulation
§ 6	Betreuung und Regelbearbeitungszeit
§ 7	Dissertation
§ 8	Promotionskommission
§ 9	Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 10	Begutachtung der Dissertation
§ 11	Annahme der Dissertation
§ 12	Disputation
§ 13	Bewertung der Promotionsleistungen
§ 14	Rücktritt, Wiederholung, Einstellung des Promotionsverfahrens
§ 15	Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferungspflicht
§ 16	Promotionsurkunde
§ 17	Grenzüberschreitende Promotionsverfahren
§ 18	Sonstige Promotionen
§ 19	Ehrenpromotion
§ 20	Beschwerde und Rechtsmittel
§ 21	Entzug des Doktorgrades
§ 22	In-Kraft-Treten

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Lebenswissenschaftliche Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht die akademischen Grade

Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
Doctor rerum agriculturalium (Dr. rer. agr.)
Doctor rerum horticulturalium (Dr. rer. hort.)
Doctor of Philosophy (Ph. D.)

aufgrund eines ordnungsgemäß abgeschlossenen Promotionsverfahrens gemäß den nachstehenden Regelungen.

(2) Durch die Promotion wird über den Hochschulabschluss hinaus die Befähigung zu vertiefter, selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen. Die

Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einem Prüfungskolloquium (Disputation).

(3) Als Promotionsfächer können gewählt werden:

- Agrarwissenschaften
- Biologie
- Biophysik
- Gartenbauwissenschaften
- Psychologie

Der erweiterte Fakultätsrat beschließt auf Vorschlag der zuständigen Institutsräte wählbare Spezialisierungen zu den Promotionsfächern. Die Liste der beschlossenen Spezialisierungen wird durch Veröffentlichung auf der Webseite der Fakultät bekannt gemacht.

(4) Der akademische Grad „*Doctor of Philosophy* (Ph. D.)“ darf in der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz geführt werden. Das gleichzeitige Führen der Abkürzungen „Ph. D.“ und „Dr.“ ist nicht zulässig.

(5) Die akademische Würde eines Doktors ehrenhalber „*honoris causa*“ (Dr. rer. nat. h. c./Dr. rer. agr. h. c./Dr. rer. hort. h. c.) kann als Auszeichnung für besondere wissenschaftliche Verdienste verliehen werden (siehe § 19).

(6) Der akademische Grad gem. Abs. 1 und Abs. 4 kann einer Person für ein Promotionsfach nur einmal verliehen werden.

§ 2 Ablauf der Promotion

Die Promotion gliedert sich in:

- a) die Zulassung zur Promotion sowie Immatrikulation bzw. Registrierung
- b) die Eröffnung des Promotionsverfahrens
- c) die Begutachtung der Dissertation
- d) die Verteidigung der Dissertation (Disputation)
- e) die Veröffentlichung der Dissertation
- f) die Aushändigung der Urkunde.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben in Promotionsverfahren setzt der Fakultätsrat einen Promotionsausschuss jeweils für die Amtszeit des Fakultätsrates ein. Geschäftsstelle des Promotionsausschusses ist der Bereich Akademische Angelegenheiten der Fakultät.

(2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Promotionsausschusses zu Beginn seiner Amtszeit. Dem Promotionsausschuss gehören drei hauptberufliche Hochschullehrer:innen der Fakultät an, die jeweils ein Institut vertreten.

¹ Die Universitätsleitung hat die Promotionsordnung am 25. August 2022 bestätigt.

(3) Die Mitglieder wählen einen Vorsitz. Sie können sich untereinander vertreten. Einzelne Entscheidungen können auf den Vorsitz des Promotionsausschusses übertragen werden, sofern in der Sache ein Votum des jeweiligen Instituts vorliegt. Die Institutsräte entscheiden, welches Gremium des Instituts die Stellungnahmen zu allen Promotionsangelegenheiten formuliert und dem Promotionsausschuss zur Entscheidung vorlegt.

Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Die Aufgaben des Promotionsausschusses sind die Entscheidung über die Zulassungsvoraussetzungen (§ 4), die Zulassung zur Promotion (§ 5), die Verlängerung der Bearbeitungszeit (§ 6), Anträge zur Dissertation (§ 7), die Zusammensetzung der Promotionskommission (§ 8), die Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 9) und die Verlängerung der Veröffentlichungsfrist (§ 15).

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt grundsätzlich den Abschluss eines fünfjährigen Studiums in einem für die Promotion wesentlichen Fach an einer staatlich anerkannten Hochschule mit mindestens der Gesamtnote 2,3 oder besser voraus. Als Abschluss gelten ein Magister-, Diplom- oder Masterabschluss sowie die Erste Wissenschaftliche Staatsprüfung.

(2) Bei Abschluss eines Masterstudiengangs, dem kein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium vorausgegangen ist, oder bei Abschluss eines einjährigen Masterstudiengangs kann im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens eine Zulassung unter Auflagen erfolgen.

(3) Bachelorabsolvent:innen können zur Promotion vorläufig zugelassen werden, wenn sie

1. ihren Abschluss in einem mindestens dreijährigen Studiengang erworben haben und ihr Abschluss nachweislich zu den besten fünf Prozent des Studiengangs der Kohorte der jeweiligen Hochschule zählt und

2. die Aufnahme in einen strukturierten Promotionsstudiengang nachweisen oder sich in einer Betreuungsvereinbarung zur Einhaltung eines individuellen Studienplans verpflichten, der ein Erreichen der Qualifikationsziele eines Masterstudiums (ohne Masterarbeit) innerhalb von längstens zwei Jahren ermöglicht oder

3. ihre wissenschaftliche Befähigung im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens durch entweder zwei unabhängige Gutachten von hauptberuflichen Hochschullehrer:innen bzw. hauptberuflich tätigen Privatdozent:innen oder durch ein Gespräch mit zwei hauptberuflichen Hochschullehrer:innen belegen. Über die Form des Eignungsfeststellungsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss der Fakultät auf Vorschlag des jeweiligen Institutsrats.

(4) Bei Studienabschlüssen ausländischer Hochschulen muss eine Gleichwertigkeit zu den unter Abs.1 genannten Abschlüssen gewährleistet sein. Diese kann nachgewiesen werden durch eine Be-

stätigung der Gleichwertigkeit des ausländischen Studienabschlusses und die Bestätigung der Noten durch das Studierenden-Service-Center der Humboldt-Universität zu Berlin oder durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt generell nach den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz. Antragsteller:innen müssen diese vorlegen.

Falls die Gleichwertigkeit nicht nachgewiesen wird, prüft der Promotionsausschuss, ob eine Zulassung unter Auflagen im Sinne von Abs. 2 erfolgen kann.

§ 5 Zulassung und Immatrikulation

(1) Die Zulassung zur Promotion ist Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Zulassung kann nur in einem Fach erfolgen, das von Professor:innen, Honorarprofessor:innen, außerplanmäßigen Professor:innen oder Privatdozent:innen aus dem Kreis des haupt- und nebenberuflichen Personals der Fakultät nach § 6 Abs. 1 oder von Nachwuchsgruppenleiter:innen nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 vertreten wird.

(2) Die Zulassung zur Promotion erfolgt in der Regel zu Beginn der Aufnahme der zum Promotionsvorhaben gehörenden experimentellen bzw. theoretischen Arbeiten, jedoch spätestens zwölf Monate vor Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 9). Der Antrag ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. Dabei sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) der Antrag auf Zulassung zur Promotion unter Verwendung der Formulare, die auf der Webseite der Fakultät bereitgestellt werden,
- b) beglaubigte Kopien der Zeugnisse in deutscher oder englischer Sprache, bei ausländischen Studienabschlüssen der Gleichwertigkeitsnachweis,
- c) ein tabellarischer Lebenslauf,
- d) eine Beschreibung des Promotionsvorhabens mit Arbeitszeitplan,
- e) eine Betreuungsvereinbarung mit der betreuenden Person bzw. den Betreuenden des Promotionsvorhabens (Anlage 1),
- f) gegebenenfalls ein mit der betreuenden Person bzw. den Betreuenden abgestimmtes Studienprogramm, das Teil der Betreuungsvereinbarung ist.

Im Falle der Zulassung zur Promotion erhalten die Antragstellenden einen Bescheid. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Mit der Bekanntgabe der Zulassung beginnt für die promovierende Person die Promotionszeit (Regelbearbeitungszeit). Promovierende sind verpflichtet, sich gemäß der geltenden fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung an der Humboldt-Universität zu Berlin innerhalb der dort genannten Frist beim Immatrikulationsbüro der Humboldt-Universität zu Berlin zu immatrikulieren oder zu registrieren (§ 59 ZSP-HU).

§ 6 Betreuung und Regelbearbeitungszeit

(1) Promovierende sollen im Regelfall von mindestens zwei Personen aus dem Kreis der haupt- oder nebenberuflich tätigen Professor:innen, Honorarprofessor:innen, außerplanmäßigen Professor:innen und Privatdozent:innen der Fakultät betreut werden. Die Betreuung einer Dissertation ist eine andauernde Pflicht und darf nicht delegiert werden.

(2) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag durch die Institutsräte das Betreuungsrecht für Promovierende der eigenen Arbeitsgruppe an Nachwuchsgruppenleiter:innen, befristet für die Dauer ihrer Mitgliedschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin, erteilen. Voraussetzung ist, dass die Nachwuchsgruppenleiter:innen Erfahrungen in der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die eigene wissenschaftliche Qualität und die Fähigkeit zur selbstständigen Lehre nachweisen.

(3) Im Rahmen von strukturierten Promotionsprogrammen kann die Dissertation auch von an außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Bildungsstätten, mit denen die Humboldt-Universität zu Berlin im Einvernehmen mit der Lebenswissenschaftlichen Fakultät Kooperationsvereinbarungen geschlossen hat, tätigen Nachwuchsgruppenleiter:innen betreut und begutachtet werden, die die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen. Die entsprechende Befugnis wird im Einzelfall auf Antrag des Instituts durch den Fakultätsrat erteilt und für die Dauer des Programms befristet.

In diesem Fall müssen die Promovierenden im Einvernehmen mit den Betreuenden die Bestätigung einer weiteren betreuenden Person aus dem unter Abs. 1 genannten Kreis vorlegen, mit der diese sich zur Übernahme eines Gutachtens verpflichtet.

(4) Die Betreuenden und die Promovierenden vereinbaren die wichtigsten Eckpunkte des Promotionsvorhabens in Form einer Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 1.

(5) Zusätzlich zur Betreuung durch die unter Abs. 1 genannten Personen kann die fachliche Betreuung durch eine weitere, promovierte betreuende Person abgesichert werden.

(6) Die Betreuenden und die Promovierenden geben eine Erklärung zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ab, wie sie in der „Satzung der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind. Die Erklärung ist Teil der Betreuungsvereinbarung.

(7) Ein Rücktritt oder ein Wechsel einer betreuenden Person ist möglich und muss dem Promotionsausschuss mitgeteilt werden. Der Promotionsausschuss entscheidet nach Anhörung und unter Einbeziehung einer Ombudsperson.

(8) Endet die Mitgliedschaft einer betreuenden Person an der Humboldt-Universität zu Berlin, so kann sie beantragen, die Betreuung eines begonnenen Promotionsvorhabens für die Dauer von bis zu drei Jahren zu Ende zu führen. Gleichzeitig kann sie beantragen, dass ihr Gutachten das Gutachten eines Fakultätsmitglieds ersetzt. Davon unberührt bleiben die Rechte pensionierter hauptberuflicher Professor:innen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(9) Die Regelbearbeitungszeit der Dissertation ist auf drei Jahre befristet. Sie kann auf Antrag der promovierenden Person und nach einer Stellungnahme der betreuenden Person/en vom Promotionsausschuss verlängert werden.

(10) Die Promotion kann beendet werden; entweder durch Mitteilung der promovierenden Person oder durch Antrag mit Stellungnahme der betreuenden Person/en gegenüber dem Promotionsausschuss, wenn nachweislich keine ausreichenden Leistungen durch die promovierende Person erbracht wurden und ein erfolgreicher Abschluss der Promotion nicht zu erwarten ist. Der Entscheidung des Promotionsausschusses muss eine Anhörung der promovierenden Person sowie des betreffenden Institutsrats vorausgehen. Sie ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die Beendigung der Promotion ist das Promotionsvorhaben beendet und die Zulassung erlischt. Eine erneute Zulassung zur Promotion ist dadurch nicht ausgeschlossen.

(11) Wer nachweislich wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen nicht in der Lage ist, die in der Betreuungsvereinbarung dokumentierten Erfolgskriterien ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf Ausgleich gemäß Abs. 9.

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine von den Promovierenden in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit verfasste Abhandlung im gewählten Promotionsfach, die einen wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn darstellt. Die Dissertation muss eine in sich geschlossene Darstellung der eigenen Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse sein.

(2) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Die Dissertation enthält eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache. Wenn die Begutachtung der Dissertation gesichert ist, kann der Promotionsausschuss auf Antrag andere Sprachen zulassen. Ist die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst, muss sie eine zehnteilige Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache enthalten.

(3) Die Dissertation kann aus einer Monographie bestehen oder kumulativ auf der Basis von Publikationen in Fachzeitschriften gestaltet sein.

(4) Kumulative Dissertationen erfordern mindestens zwei Originalarbeiten in referierten Fachzeitschriften mit Angabe der Humboldt-Universität zu Berlin als Korrespondenzadresse. Von mindestens zwei Arbeiten müssen die Promovierenden alleinige Erstautor:innen sein. Über die Anerkennung von Publikationen, insbesondere mit geteilter Erstautorenschaft, entscheidet der Promotionsausschuss auf Vorschlag des jeweiligen Institutsrats. Zur Sitzung des Institutsrats bzw. Promotionsausschusses des jeweiligen Instituts sind die promovierende Person und die betreuende/n Person/en einzuladen.

In kumulativen Dissertationen ist von den Promovierenden die eigenständige Leistung in der Dissertation deutlich kenntlich zu machen. Dies ist durch

die Koautor:innen schriftlich zu bestätigen. Über die Publikationen hinaus sind in kumulativen Dissertationen die Forschungsfragen in einem größeren Zusammenhang einheitlich darzustellen und die Publikationen sind entsprechend einzuordnen. Der erweiterte Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Institutsräte fachspezifische Regelungen zur kumulativen Dissertation, unter anderem zu ihrem Aufbau, zu Art und Umfang der enthaltenen Publikationen, zu deren Veröffentlichungsstatus und zu Koautorenschaften beschließen.

Alle Arbeiten, die Teil der kumulativen Dissertation sind, müssen vollständig in den eingereichten Dissertationsexemplaren enthalten sein. Auf einzelne Arbeiten lediglich zu verweisen, ist nicht zulässig.

(5) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt gemäß Anlage 2 und einer unterschriebenen Selbstständigkeitserklärung zu versehen. Sie ist in gebundener Form zusammen mit einer elektronischen Version vorzulegen. Die Promovierenden müssen alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Dissertation selbstständig erarbeitet und verfasst zu haben. Die Promovierenden verpflichten sich, alle mit der Veröffentlichung gemäß § 15 verbundenen rechtlichen Fragen selbstständig vor dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu klären.

(6) Es können Plagiatsprüfungen und nach Bewilligung durch den Promotionsausschuss Stichproben anhand der zugrunde liegenden Daten durchgeführt werden (§ 9 Abs. 1f).

§ 8 Promotionskommission

(1) Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 9) bestellt der Promotionsausschuss auf Vorschlag des zuständigen Institutsrats die für die Durchführung des Verfahrens verantwortliche Promotionskommission. Die Promotionskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. Unter den fünf Mitgliedern sind mindestens drei Personen, die die Voraussetzungen zur Betreuung einer Promotion gemäß § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 erfüllen, eine weitere Person, die mindestens habilitiert ist oder habilitationsäquivalente Leistungen nachweisen kann, sowie eine weitere mindestens promovierte Person.

Mitglieder der Fakultät sollen die Mehrheit in der Promotionskommission bilden. In strukturierten Promotionsprogrammen kann von der Mehrheitsregel abgewichen werden.

Der Promotionskommission soll bei Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht mehr als eine Person aus dem Kreis der Hochschullehrer:innen angehören, die entpflichtet oder in den Ruhestand versetzt worden ist.

Die zwei oder drei Gutachter:innen sind Mitglieder der Promotionskommission. Sie müssen habilitiert sein bzw. habilitationsäquivalente Leistungen nachweisen oder die Anforderungen erfüllen, die in § 6 Abs. 2 definiert sind, und voneinander wissenschaftlich unabhängig sein. Mindestens eine begutachtende Person muss Hochschullehrer:in der Lebenswissenschaftlichen Fakultät sein. Mindestens eine begutachtende Person darf nicht der Arbeitsgruppe oder dem Institut angehören, an dem die promovierende Person die Dissertation erarbeitet hat.

Für die Gesamtbewertung „Mit Auszeichnung bestanden“ müssen der Promotionskommission drei Gutachter:innen angehören.

(2) Den Vorsitz der Promotionskommission muss eine Person aus dem Kreis der Hochschullehrer:innen an der Lebenswissenschaftlichen Fakultät übernehmen. Die betreuende Person sowie die Gutachter:innen dürfen nicht den Vorsitz der Kommission führen.

(3) Behandelt die Dissertation ein mehrere Fächer betreffendes Thema, so sollen Vertreter:innen dieser Fächer bei der Zusammensetzung der Promotionskommission angemessen berücksichtigt werden.

(4) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:
a) die Entscheidung über die Annahme der Dissertation auf der Grundlage der Gutachten,
b) die Ansetzung, Durchführung und Bewertung der Disputation,
c) die Bewertung der Gesamtleistung der Promotion und die Bekanntgabe dieser Bewertung.

Kriterien für die Gesamtleistung „Mit Auszeichnung bestanden“ sollen durch den Fakultätsrat festgelegt werden. Die Promotionskommission muss begründen, inwiefern die Promotionsleistung diesen Kriterien entspricht.

(5) Die Aufgaben der Person, die den Kommissionsvorsitz führt, sind:

(a) Sicherstellung der Qualität der Gutachten: Die Gutachten werden dahingehend geprüft, ob Kriterien wie wissenschaftlicher Inhalt, Originalität, Neuartigkeit der Ergebnisse, Interpretation der Ergebnisse, Darstellung in Wort und Abbildung berücksichtigt wurden. Darüber hinaus wird geprüft, inwieweit Ausführungen zur Bewertung der Arbeit konsistent sind. Hierzu gehören auch eine qualitativ bzw. quantitativ mangelnde Begründung der „außergewöhnlichen“ Leistung bei der Vergabe des Prädikats „Mit Auszeichnung bestanden“ bzw. Mängel bei der Bewertung mit „Nicht bestanden“;
(b) Freigabe der Gutachten;
(c) Leitung der Disputation.

(6) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Die Promotionskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Kommission ist dabei nur beschlussfähig, wenn die Fakultätsangehörigen unter den Anwesenden in der Mehrheit sind. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Person, die den Vorsitz führt, den Ausschlag.

(8) Über Anträge auf Veränderung der Zusammensetzung der eingesetzten Promotionskommission entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist durch die promovierende Person beim Promotionsausschuss über den Bereich Akademische Angelegenheiten schriftlich zu beantragen und kann frühestens zwölf Monate nach Zulassung zum Promotionsverfahren erfolgen. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- a) Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens,
- b) tabellarischer, wissenschaftlicher Lebenslauf,
- c) Leistungsnachweise aufgrund von Auflagen im Rahmen der Zulassung oder der Betreuungsvereinbarung gemäß § 5 Abs. 2,
- d) zwei Ausfertigungen der Dissertation in gedruckter, gebundener Form und eine Version in einem gängigen Dateiformat. Sofern mehr als zwei Gutachten vorgesehen sind, muss die entsprechende Anzahl von Exemplaren eingereicht werden;
- e) eine Auflistung der veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften der promovierenden Person,
- f) jeweils eine Erklärung der promovierenden Person darüber,

- dass keine Zusammenarbeit mit gewerblichen Promotionsberater:innen stattgefunden hat,
- dass sie die dem angestrebten Verfahren zugrundeliegende Promotionsordnung zur Kenntnis genommen hat,
- dass die Dissertation oder Teile davon nicht bereits bei einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung eingereicht, angenommen oder abgelehnt wurden,
- dass sie sich nicht anderweitig um einen Doktorgrad für dasselbe Fach beworben hat bzw. einen entsprechenden Doktorgrad in diesem Fach besitzt,
- dass die Dissertation auf der Grundlage der angegebenen Hilfsmittel und Hilfen gemäß § 7 Abs. 5 selbstständig angefertigt worden ist,
- dass die Grundsätze der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten wurden und
- dass die urheberrechtlichen Nutzungsrechte auf die Humboldt-Universität zu Berlin zur Begutachtung sowie gegebenenfalls zu einer softwaregestützten Plagiatsprüfung der Dissertation übertragen werden. Die Übertragung der Nutzungsrechte ist zeitlich und sachlich begrenzt auf die Begutachtung sowie auf ein etwaiges späteres Nachprüfungsverfahren.

- g) eine von der/den betreuenden Person/en unterschriebene Liste mit Vorschlägen für den Vorsitz der Promotionskommission, die Gutachter:innen und die weiteren Mitglieder der Promotionskommission. Alle angefragten Kommissionsmitglieder müssen ihr Einverständnis erklärt haben, in der Kommission mitzuwirken.

(2) Liegen alle Unterlagen gemäß Abs. 1 vor, beschließt der Promotionsausschuss nach deren Prüfung durch den jeweiligen Institutsrat die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Bestellung der Person, die den Vorsitz führt, sowie die Bestellung der Gutachter:innen und der weiteren Mitglieder der Promotionskommission. Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens wird die promovierende Person schriftlich informiert.

(3) Eine Ablehnung des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

(1) Im Regelfall soll die Begutachtung nicht von den Betreuenden der Promotion vorgenommen werden.

(2) Die Gutachter:innen erhalten für die Erstellung der Gutachten neben der gedruckten Fassung auch eine elektronische Version der Dissertation. Die Gutachten werden unabhängig voneinander erstellt.

(3) Die Gutachter:innen sind gehalten, innerhalb von zwei Monaten ein Gutachten zu erstellen. Die Gutachten werden in gesicherter, bevorzugt elektronischer Form den Mitgliedern der Promotionskommission zur Einsicht zugänglich gemacht. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang bewerten und etwaige Mängel darstellen. In der Gesamtbeurteilung hat jede begutachtende Person entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation zu empfehlen. Die Gutachter:innen können die Beseitigung von konkret bezeichneten Mängeln zur Auflage machen. Die Beseitigung dieser Mängel darf jedoch keine wesentliche Änderung des wissenschaftlichen Inhalts darstellen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt die Person, die den Vorsitz der Promotionskommission führt, das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

Die Bewertung der Dissertationsschrift erfolgt gemäß § 13 wie folgt:

„Mit Auszeichnung bestanden“
(summa cum laude)

„Bestanden“
oder

„Nicht bestanden“

(4) Die Hochschullehrer:innen der Fakultät, die Mitglieder des Fakultätsrates sowie die Mitglieder der Promotionskommission können nach Eingang aller Gutachten diese einsehen; die Gutachten sind vertraulich zu behandeln.

(5) Fällt mindestens ein Gutachten ablehnend („Nicht bestanden“) aus oder verlangt mindestens eine begutachtende Person Änderungen der Dissertation, so berät die Promotionskommission darüber und teilt der promovierenden Person die notwendigen Änderungen mit der Aufforderung zur Umsetzung mit. Die überarbeitete Dissertation ist innerhalb eines Jahres wieder vorzulegen und wird von den Gutachter:innen erneut beurteilt. Beurteilt mindestens eine begutachtende Person die Dissertation auch nach ihrer Überarbeitung mit „Nicht bestanden“, so entscheidet die Promotionskommission über die Weiterführung des Verfahrens nach Ablauf der Auslagefrist gemäß § 11.

(6) Nach Abschluss der Begutachtung liegen die Dissertation und die Gutachten mindestens zwei Wochen zur Einsicht für Personen nach § 10 Abs. 4 aus. Mit Beginn der Auslage ist eine Änderung der Gutachten nicht mehr möglich. Innerhalb der zweiwöchigen Auslagefrist können Einwände erhoben werden, deren Begründung der Promotionskommission innerhalb einer Woche nach dem Ende der Auslagefrist schriftlich zu übermitteln sind. Über die Berücksichtigung dieser Einwände entscheidet die Promotionskommission unter Anhörung der promovierenden Person. Sollten sich die Einwände als begründet erweisen, schlägt die Promotionskommission in nicht öffentlicher Sitzung dem Promotionsausschuss entweder die Bestellung einer neuen begutachtenden Person oder den Abbruch des Verfahrens vor. Die abschließende Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. Die Entscheidung über

den Abbruch des Promotionsverfahrens ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Das Promotionsverfahren kann ausgesetzt werden, bis eine Klärung der Einwände erfolgt ist. Sollten sich die Einwände als begründet erweisen, schlägt die Promotionskommission in nicht öffentlicher Sitzung dem Promotionsausschuss entweder die Bestellung einer neuen begutachtenden Person oder den Abbruch des Verfahrens vor. Die abschließende Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. Die Entscheidung über den Abbruch des Promotionsverfahrens ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Einwände können auch ein wissenschaftliches Fehlverhalten betreffen. In einem solchen Fall leitet der Promotionsausschuss grundsätzlich auf Vorschlag der Promotionskommission ein Verfahren gemäß der „Satzung der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ ein.

§ 11 Annahme der Dissertation

(1) Nach Ablauf der Auslage- und Einspruchsfrist entscheidet die Promotionskommission über die Annahme der Dissertation. Der Beschluss erfolgt auf der Grundlage der Gutachten und ist Voraussetzung für die Zulassung der promovierenden Person zur Disputation. Die Entscheidung der Promotionskommission kann im Umlaufverfahren erfolgen; sie wird der promovierenden Person mitgeteilt.

(2) Wird die Dissertation abgelehnt, erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden. Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit sämtlichen Gutachten in der Fakultätsverwaltung. Der Abbruch des Promotionsverfahrens wird der promovierenden Person innerhalb von zwei Wochen durch den Promotionsausschuss mitgeteilt. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Disputation

(1) Die hochschulöffentliche Disputation hat den Zweck, die wissenschaftliche Befähigung durch Vortrag und wissenschaftliche Diskussion zu beweisen. Die Diskussion soll sich auf die Dissertation, den Vortrag und das fachliche Umfeld der bearbeiteten Thematik beziehen. Sie erfolgt in deutscher oder englischer Sprache. In begründeten Fällen, wie z. B. bei laufenden Patentverfahren, kann auf Antrag an den Promotionsausschuss die Disputation auch nicht öffentlich erfolgen.

(2) Der Termin der Disputation ist im Einvernehmen mit der promovierenden Person festzulegen. Zwischen dem Eingang des letzten Gutachtens und der Disputation sollen nicht mehr als zwei Monate liegen. Die Promotionskommission macht die Gutachten der promovierenden Person zwei Wochen vor der Disputation zur Einsichtnahme zugänglich. Termin und Ort der Disputation sind zwei Wochen im Voraus in der Fakultät unter Mitteilung des Dissertationsthemas hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(3) Zur Disputation müssen die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission und mindestens zwei Gutachter:innen anwesend sein. Die Mehrheit

der anwesenden Kommissionsmitglieder soll aus der Fakultät stammen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Person, die den Vorsitz innehat, mit Einwilligung der promovierenden Person entscheiden, dass höchstens ein Mitglied der Promotionskommission im Sinne von Abs. 3 als anwesend gilt, wenn dessen Zuschaltung mit Hilfe von technischen Einrichtungen zur Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) erfolgt. Bei der Zuschaltung muss eine umfassende Wahrnehmung des Prüfungsgeschehens durch das zugeschaltete Mitglied gewährleistet sein. Nur bei binationalen Promotionsverfahren (Cotutelle) dürfen mehrere Mitglieder der Promotionskommission über ein externes Videokonferenzsystem an der Disputation teilnehmen. Eine Zuschaltung der promovierenden Person soll in der Regel nicht erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Im Falle der Zuschaltung der promovierenden Person muss eine vom Promotionsausschuss bestellte Aufsichtsperson den ordnungsgemäßen Ablauf der Disputation sicherstellen. Ein Anspruch auf Durchführung der Disputation als Videokonferenz besteht nicht.

Es muss technisch sichergestellt sein, dass während der gesamten Disputation als Videokonferenz eine datengeschützte Übertragung der Audio- und Videodaten in beide Richtungen permanent gewährleistet ist. Die technischen Bedingungen der Übertragung und der Verlauf der Disputation sind zu protokollieren. Ein Speichern der Videokonferenz ist untersagt, etwaige auch in einem Zwischenspeicher vorhandene Daten sind unverzüglich zu löschen. Protokollierungsdaten müssen zur Überprüfbarkeit des Übertragungsablaufs mindestens vier Wochen gespeichert werden und sind nach spätestens einem Jahr zu löschen. Darüber hinaus ist das schriftliche Einverständnis aller Beteiligten mit dieser Vorgehensweise zu protokollieren.

(5) Die Person, die den Vorsitz in der Promotionskommission innehat, leitet die Disputation. Ein Mitglied der Kommission führt die Anwesenheitsliste und das Protokoll über den Ablauf der Disputation. Das Protokoll ist von der protokollführenden Person und den übrigen Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen. Anwesenheitsliste und Protokoll sind zur Promotionsakte zu nehmen.

(6) Die Disputation beginnt mit einem höchstens 30-minütigen Vortrag, in dem die promovierende Person die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in einem größeren fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. An den Vortrag schließt sich die Diskussion an. Während der Diskussion verteidigt die promovierende Person die Dissertation gegen Kritik, insbesondere der Gutachter:innen, und beantwortet die Fragen von Mitgliedern der Promotionskommission. Fragen anderer Eingeladener zum Promotionsthema können von der Person, die den Vorsitz innehat, zugelassen werden. Diese kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dies erforderlich macht, die Hochschulöffentlichkeit ausschließen. Die Diskussion sollte 60 Minuten nicht überschreiten.

(7) Versäumt die promovierende Person die Disputation unentschuldigt, so gilt diese als nicht bestanden. Dies ist der promovierenden Person schriftlich mitzuteilen. Das Schreiben ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Im Anschluss an die Disputation bewerten die anwesenden Mitglieder der Promotionskommission in nicht öffentlicher Sitzung die Promotionsleistungen gemäß § 13.

Der promovierenden Person wird die Bewertung der Einzelleistungen sowie der Gesamtleistung durch die Person, die den Vorsitz führt, bekannt gegeben.

(9) Eine nicht bestandene Disputation kann nach drei, spätestens sechs Monaten einmal wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(10) Wird die Disputation auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Promotion endgültig nicht bestanden. Die Entscheidung der Promotionskommission wird der promovierenden Person durch den Promotionsausschuss schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Dissertationsschrift und die Disputation gelten als angenommen bzw. bestanden, wenn sie wie folgt bewertet werden:

- „Mit Auszeichnung bestanden“
(summa cum laude)
- „Bestanden“

Das Prädikat „Nicht bestanden“ wird für eine nicht angenommene Dissertation oder eine nicht bestandene Disputation vergeben.

(2) Die Gesamtbewertung für die Promotion ergibt sich aus den von der Promotionskommission für die Dissertation und für die Disputation erteilten Bewertungen. Die Gesamtbewertung der Promotion lautet „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“. Lediglich bei durchgängig übereinstimmender Beurteilung der Dissertation und der Disputation als mit „Mit Auszeichnung bestanden“ (summa cum laude) kann dieses Prädikat in begründeten Fällen für die Gesamtleistung zuerkannt werden.

(3) Nach erfolgreicher Disputation und nach Bestätigung der Gesamtbewertung erhält die promovierende Person eine Bescheinigung (Zwischenzeugnis) gemäß Anlage 3, die den Titel der Dissertation, den Tag der Disputation, die Bewertung der Promotionsleistungen sowie die Unterschrift der Person enthält, die als Dekan:in der Fakultät vorsteht. Das Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

(4) Auf der Grundlage der Gutachten kann die Promotionskommission Korrekturen und Änderungen der Dissertation vor der Veröffentlichung bei der Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin verlangen. Die Erlaubnis zur Veröffentlichung erteilt die Person, die den Vorsitz der Promotionskommission innehat.

(5) Gegen Bewertungsentscheidungen ist ein Gegenvorstellungsverfahren zulässig. Entsprechende Einwände müssen innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung beim Promotionsausschuss erhoben werden.

§ 14 Rücktritt, Wiederholung, Einstellung des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren kann auf Antrag der promovierenden Person vorzeitig beendet werden, sofern noch keine Gutachten eingegangen sind. In diesem Fall gelten die Einreichung der Dissertation und die Eröffnung des Promotionsverfahrens als nicht erfolgt und alle eingereichten Unterlagen werden zurückgegeben. Der Antrag auf Beendigung des Verfahrens wird beim Promotionsausschuss eingereicht. Dieser unterrichtet den Vorsitz der Promotionskommission.

(2) Der Promotionsausschuss kann darüber hinaus nach vorheriger schriftlicher Stellungnahme der betreuenden Person/en und nach Anhörung der promovierenden Person das Promotionsverfahren einstellen, wenn

- es die promovierende Person schuldhaft versäumt, einer schriftlichen Aufforderung des Promotionsausschusses zum Promotionsverfahren fristgemäß nachzukommen,
- die promovierende Person mitteilt, auf die Fortsetzung des Promotionsverfahrens zu verzichten.

Der Einstellungsbescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ein erneuter Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(3) Wurde die Dissertation gemäß § 10 Abs. 5 und Abs. 6 nicht angenommen, gemäß § 11 Abs. 2 abgelehnt oder die Disputation gemäß § 12 Abs. 10 endgültig nicht bestanden, so kann frühestens nach einem halben Jahr die Eröffnung eines neuen Promotionsverfahrens beantragt und eine neue Dissertation vorgelegt werden.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferungspflicht

(1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen (Veröffentlichungspflicht). Dieser Veröffentlichungspflicht ist innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Datum der Disputation an, bei der Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin nachzukommen. Über begründete Anträge der promovierten Person auf Fristverlängerung entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Die gemäß § 13 Abs. 4 bezeichneten Auflagen müssen für die Veröffentlichung erfüllt sein. Die Person, die den Vorsitz in der Promotionskommission führt, stellt dies gegebenenfalls nach Rücksprache mit der betreuenden Person für die Promotionsakte fest.

(3) Der Veröffentlichungspflicht wurde nachgekommen, wenn die promovierte Person ihre Dissertation an der Universitätsbibliothek abgibt. Dabei sind die aktuellen, auf den Informationsseiten im Internet veröffentlichten Vorgaben der Universitätsbibliothek in Bezug auf Anzahl, Qualität und Verbreitungsmodalitäten einzuhalten. Es wird zwischen Druckexemplaren, Verlagsexemplaren und einer hybriden Veröffentlichung unterschieden.

(4) Die Promovierten müssen der Universitätsbibliothek die erforderlichen Rechte für Verbreitung und Vervielfältigung einräumen. Sollte dies im Falle von Teilen kumulativer Dissertationen durch vertragliche Regelungen mit Verlagen (zeitlich begrenzt) ausgeschlossen sein, kann der betreffende Teil der Dissertation in der zu veröffentlichenden Version durch eine Vorabversion der betreffenden Arbeit ersetzt werden, für die die promovierte Person die Rechte zur Veröffentlichung und Verbreitung besitzt. Vor der Veröffentlichung der Dissertation müssen die Promovierten in beiden Fällen jedoch die Genehmigung der zu veröffentlichenden Textfassung durch die Promotionskommission einholen.

(5) Voraussetzung für die Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Bestätigung der Universitätsbibliothek über die Veröffentlichung.

§ 16 Promotionsurkunde

(1) Das Promotionsverfahren wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen (Anlage 4).

(2) Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache, auf Anfrage auch in englischer Sprache (Anlage 5) ausgestellt.

(3) Die Promotionsurkunde muss enthalten:

- a) den Namen der Universität und der Fakultät,
- b) bei grenzüberschreitenden Promotionsverfahren (Cotutelle) den Verweis auf die Promotionsleistung an der anderen Hochschule,
- c) den verliehenen Doktorgrad,
- d) den Namen, Geburtstag und Geburtsort der promovierten Person,
- e) den Titel der Dissertation,
- f) die Bewertungen für die einzelnen Promotionsleistungen und die Gesamtbewertung,
- g) den Namen und die Unterschrift der Person, die als Dekan:in der Fakultät vorsteht,
- h) den Namen und die Unterschrift der Person, die als Präsident:in die Universität leitet,
- i) das Prägesiegel der Humboldt-Universität zu Berlin,
- j) das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt.

(4) Der Doktorgrad darf ab Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

§ 17 Grenzüberschreitende Promotionsverfahren

(1) Die Lebenswissenschaftliche Fakultät kann im Zusammenwirken mit einer ausländischen Hochschule auf Antrag der promovierenden Person ein grenzüberschreitendes Promotionsverfahren (Cotutelle) ermöglichen.

(2) Voraussetzung für ein grenzüberschreitendes Promotionsverfahren ist, dass die Humboldt-Universität zu Berlin mit der ausländischen Hochschule eine auf das konkrete Promotionsverfahren bezogene Vereinbarung schließt, die in Einzelpunkten von der Promotionsordnung der Lebenswissenschaftlichen Fakultät abweichen kann. Dazu sind die Regelungen der jeweils geltenden Promotionsvorschriften der beteiligten Hochschulen zu berücksichtigen.

§ 18 Sonstige Promotionen

Für kooperative, fakultätsübergreifende oder interdisziplinäre Promotionen im Rahmen von strukturierten Promotionsprogrammen kann jeweils eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen der Humboldt-Universität zu Berlin und der Partnerinstitution geschlossen werden, die in Einzelpunkten von der Promotionsordnung der Lebenswissenschaftlichen Fakultät abweichen kann. Voraussetzung ist die Annahme der antragstellenden Person gemäß § 4 und § 5.

§ 19 Ehrenpromotion

(1) Die akademische Würde eines Doktors ehrenhalber „honoris causa“ (Dr. rer. nat. h. c./Dr. rer. agr. h. c./Dr. rer. hort. h. c.) kann als Auszeichnung für besondere wissenschaftliche Verdienste in einem an der Fakultät vertretenen Fach verliehen werden.

(2) Die zu ehrende Person darf nicht Mitglied der Humboldt-Universität zu Berlin sein.

(3) Für die Beurteilung der besonderen Verdienste ist eine Promotionskommission gemäß § 8 vom Promotionsausschuss zu bestellen, die dem Fakultätsrat eine ausführlich begründete Empfehlung zur Ehrenpromotion unter Berücksichtigung von zwei auswärtigen Gutachten vorlegt.

(4) Über die Ehrenpromotion entscheidet der um die hauptberuflichen Hochschullehrer:innen erweiterte Fakultätsrat in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss über die Verleihung der Ehrenpromotion wird dem Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin zur Zustimmung zugeleitet.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehenen Urkunde vollzogen, die von der Person, die als Präsident:in die Universität leitet, und der Person, die als Dekan:in der Fakultät vorsteht, unterzeichnet wird. In der Urkunde sind die Verdienste der ehrenpromovierten Person hervorzuheben.

§ 20 Beschwerde und Rechtsmittel

Gegen getroffene Entscheidungen können die Promovierenden bzw. Promovierten innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe gegenüber dem Promotionsausschuss in das Gegenvorstellungsverfahren gehen.

Das Recht zur Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin bleibt unberührt. Belastende Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Entzug des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden,

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben,
- b) wenn er bei einer vorsätzlichen Straftat missbräuchlich genutzt wurde.

(2) Über den Entzug eines verliehenen akademischen Grades entscheidet das Präsidium auf Vorschlag einer vom Promotionsausschuss nach § 8 eingesetzten Kommission. Die Betreuer:innen sowie die Gutachter:innen des betroffenen Promotionsverfahrens sollen dabei nicht Mitglieder der Kommission sein. Vor Beschlussfassung sind die betroffene Person sowie nach Möglichkeit die Person anzuhören, die den Vorsitz in der Promotionskommission führte, die den Grad verliehen hatte. Die Entscheidung über den Entzug des verliehenen akademischen Grades ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 In-Kraft-Treten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung treten die Promotionsordnungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I vom 27. Juni 2012 (AMB 17/2012), 06. Juli 2009 (AMB 21/2009) und 08. September 2005 (AMB 33/2005), die Promotionsordnungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II vom 03. August 2006 (AMB 34/2006) und 14. Juli 2005 (AMB 22/2005), die Promotionsordnungen der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät vom 16. August 1994 (AMB 41/1994), 07. August 2002 (AMB 34/2002), 14. Juli 2005 (AMB 24/2005) und 31. März 2014 (AMB 12/2014) sowie die Promotionsordnung der Lebenswissenschaftlichen Fakultät vom 05. März 2015 (AMB 12/2015) außer Kraft. Die in Satz 1 genannten Promotionsordnungen bleiben in den in Abs. 3 und Abs. 4 beschriebenen Fällen in Kraft.

(3) Promovierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung zur Promotion zugelassen wurden, aber noch keinen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt haben, müssen innerhalb eines Jahres dem Promotionsausschuss schriftlich mitteilen, wenn sie noch nach der Promotionsordnung promovieren möchten, nach der sie zugelassen wurden.

(4) Bereits eröffnete Promotionsverfahren werden nach der jeweils bisher gültigen Ordnung abgeschlossen. Die für diese Promotionsverfahren bestimmten Promotionskommissionen setzen ihre Tätigkeit fort.

Anlagen:

- Anlage 1. Muster für eine Betreuungsvereinbarung
- Anlage 2. Muster für das Titelblatt der Dissertation
- Anlage 3. Muster für das Zwischenzeugnis der Promotion
- Anlage 4. Muster für die Promotionsurkunde
- Anlage 5. Muster für die Promotionsurkunde in englischer Sprache

Anlage 1: Muster für eine Betreuungsvereinbarung

Betreuungsvereinbarung

Lebenswissenschaftliche Fakultät

zwischen

_____ (promovierende Person)

_____ (Betreuer:in)

_____ (ggf. weitere betreuende Person/en)

Im Sinne einer konstruktiven und produktiven Zusammenarbeit im Rahmen des Dissertationsprojekts schließen [promovierende Person] und [Betreuer:in/nen] folgende Betreuungsvereinbarung ab.

Promotionsvorhaben

1. [Promovierende Person] erstellt eine Dissertation mit dem Arbeitstitel „[Arbeitstitel]“. Die Dissertation wird auf [Englisch/Deutsch] verfasst. Das Vorhaben ist in einem circa dreiseitigen Exposé genauer beschrieben.
2. Als Bearbeitungszeitraum für das Promotionsvorhaben wird vereinbart: [Semester] bis [Semester]. Bei Vorliegen triftiger Gründe (z. B. Übernahme von familiären Verpflichtungen) kann auf Antrag die Dauer der Bearbeitung der Dissertation verlängert werden.
3. Für das Promotionsvorhaben gilt der von [promovierender Person] und [Betreuer:in/nen] vereinbarte, in der Anlage aufgeführte Arbeits-/Zeitplan, Stand vom [Datum].
4. Die Vereinbarung mit ihren Anlagen wird [Frequenz, z.B. jährlich] durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert.

Betreuung des Dissertationsprojekts

5. [Promovierende Person] und [Betreuer:in/nen] beraten auf der Grundlage von Exposé, Zwischenberichten und einzelnen Kapiteln [Frequenz, mindestens einmal pro Semester] den Fortgang der Arbeit. [Promovierende Person] erstellt ein Kurzprotokoll über die Treffen, das von [Betreuer:in/nen] unterzeichnet wird.
6. [Betreuer:in/nen] verpflichtet/verpflichten sich, die Erstellung dieser Zwischenergebnisse und den planmäßigen Fortgang der Arbeit regelmäßig zu kontrollieren und die gelieferten Beiträge zu den vereinbarten Besprechungsterminen umfassend in mündlicher und/oder schriftlicher Form zu kommentieren. Als Beleg dient das Protokoll des Treffens (siehe 5.).
7. Zusätzlich zu den Betreuungsgesprächen trägt [promovierende Person] einmal jährlich im Rahmen eines Kolloquiums über den Stand der Arbeit vor und erhält Rückmeldung zu Stand und Verbesserungsmöglichkeiten des Dissertationsprojekts.
8. In allen Publikationen, die aus dem Promotionsvorhaben hervorgehen, ist die Humboldt-Universität zu Berlin als Korrespondenzadresse anzugeben. Für kumulative Dissertationen gelten die Regelungen der Promotionsordnung der Lebenswissenschaftlichen Fakultät vom [Datum]. Hinsichtlich der Publikation der erbrachten Ergebnisse einigen sich [Betreuer:in/nen] sowie [promovierende Person] auf folgendes Vorgehen:
[Bspw.: Nennung der Affiliation, Anzahl, Qualität und Verwertung nach Disputation, ...]
9. Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, mit der die promovierende Person der Humboldt-Universität zu Berlin die urheberrechtlichen Nutzungsrechte dafür überträgt, die Begutachtung sowie gegebenenfalls eine softwaregestützte Plagiatsprüfung der Dissertation vorzunehmen. Die Übertragung der Nutzungsrechte ist zeitlich und sachlich begrenzt auf die Begutachtung sowie auf ein etwaiges späteres Nachprüfungsverfahren.

Begleitendes Ausbildungsprogramm

10. Zwischen den Parteien wird der Besuch von fachlichen Veranstaltungen sowie überfachlichen Qualifikationsveranstaltungen durch [promovierende Person] vereinbart. Umfang und Inhalte werden unter Punkt 14 festgehalten.

Verhalten bei Konfliktfällen

11. In Konfliktfällen wenden sich [promovierende Person] und [Betreuer:in/nen] an den Promotionsausschuss der Fakultät. Die Auflösung des Betreuungsverhältnisses muss gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich begründet werden. Der Promotionsausschuss bemüht sich gegebenenfalls um ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis.

12. [*Promovierende Person*] und [*Betreuer:in/nen*] verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der „Satzung der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ in ihrer bei Unterzeichnung gültigen Fassung festgelegt sind. Dazu gehört, dass sich [*promovierende Person*] in Zweifelsfällen mit [*Betreuer:in/nen*] oder anderen Vertrauenspersonen berät. Für [*Betreuer:in/nen*] bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse von [*promovierender Person*] zu achten und zu benennen.
13. Die Betreuungsvereinbarung kann beidseitig gekündigt werden. Die Kündigung der Betreuungsvereinbarung wird dem Promotionsausschuss schriftlich mitgeteilt und begründet.

Erwerb von fachlichen und überfachlichen Qualifikationen

14. [*Promovierender Person*] wird es ermöglicht, an den folgenden Veranstaltungen zur fachlichen und überfachlichen Qualifizierung teilzunehmen. [*Bspw.: Module und Veranstaltungen aus Masterprogrammen bzw. Promotionskollegs an der Lebenswissenschaftlichen Fakultät und anderen Fakultäten/Universitäten, überfachliche Veranstaltungen der HGS, Institutseminare*]

Zusammenstellung der angestrebten Veranstaltungen:

Die promovierende Person ist für den Nachweis der Teilnahme verantwortlich.

Name der Einrichtung	Bezeichnung des Moduls oder einer anderweitigen Leistung	Modul- oder Veranstaltungsnummer gemäß Prüfungsordnung	Lehrverantwortliche:r	Studienpunkte

15. Grundlage für die Betreuungsvereinbarung ist die Promotionsordnung der Lebenswissenschaftlichen Fakultät vom [*Datum*]. Diese haben wir zur Kenntnis genommen.

Datum und Unterschriften

_____ (*Promovierende:r*)

_____ (*Betreuer:in*)

_____ (*ggf. weitere betreuende Person/en*)

Anlage 2: Muster für das Titelblatt der Dissertation

Titel der Arbeit: **[Titel]**

D I S S E R T A T I O N

zur Erlangung des akademischen Grades

Doctor rerum naturalium

(Dr. rer. nat.) bzw.

Doctor rerum agriculturarum

(Dr. rer. agr.) bzw.

Doctor rerum horticulturarum

(Dr. rer. hort.) bzw.

Doctor of Philosophy

(Ph. D.)

eingereicht an der Lebenswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
im Fach [*Fach*]

von

[*akademischer Grad, Vorname, Name, Geburtsname*]

[*Geburtsdatum, Geburtsort*]

Präsident:in
der Humboldt-Universität zu Berlin

[*Name*]

Dekan:in der Lebenswissenschaftlichen Fakultät
der Humboldt-Universität zu Berlin

[*Name*]

Gutachter:innen

1. [*Name*]

2. [*Name*]

3. [*Name*]

Tag der mündlichen Prüfung: [*Datum*]

Anlage 3: Muster für das Zwischenzeugnis der Promotion

HUMBOLDT-
UNIVERSITÄT
ZU BERLIN



ZWISCHENZEUGNIS

[*Vorname Nachname*]

geboren am [*Datum*] in [*Ort*]

hat sich an der Lebenswissenschaftlichen Fakultät im Fach [*Fach*]

einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung vom [*Datum*] unterzogen.

Tag der mündlichen Prüfung: [*Datum*]

Thema der Dissertation: [*Thema*]

Nur die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grades „Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)“ bzw. „Doctor rerum agriculturalarum (Dr. rer. agr.)“ bzw. „Doctor rerum horticulturalarum (Dr. rer. hort.)“ bzw. „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“.

Bewertung der Dissertation: [*Bewertung*]

Bewertung der Disputation: [*Bewertung*]

Gesamtleistung: [*Gesamtleistung*]

Berlin, den [*Datum*]

Prof. Dr. [*Vorname Nachname*]

Dekan:in

Anlage 4: Muster für die Promotionsurkunde



URKUNDE

Die Lebenswissenschaftliche Fakultät verleiht

[*V o r n a m e* *N a c h n a m e*]

geboren am [*Datum*] in [*Ort*]

den akademischen Grad

DOCTOR RERUM NATURALIUM (Dr. rer. nat.) bzw.

DOCTOR RERUM AGRICULTURARUM (Dr. rer. agr.) bzw.

DOCTOR RERUM HORTICULTURARUM (Dr. rer. hort.) bzw.

DOCTOR OF PHILOSOPHY (Ph. D.)

nachdem die wissenschaftliche Befähigung im Fach

[*F a c h / g g f. S p e z i a l i s i e r u n g*]

in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung vom [*Datum*]
nachgewiesen wurde.

Thema der Dissertation: [*Thema*]

Die mündliche Prüfung fand am [*Datum*] statt.

Bewertung der Dissertation: [*Bewertung*]

Bewertung der Disputation: [*Bewertung*]

Gesamtleistung: [*Gesamtleistung*]

Berlin, den [*Datum*]

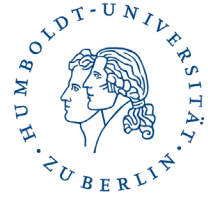
[Siegel]

Prof. Dr. [*Vorname Nachname*]
Präsident:in

Prof. Dr. [*Vorname Nachname*]
Dekan:in

**Anlage 5: Muster für die Promotionsurkunde in
englischer Sprache**

HUMBOLDT-
UNIVERSITÄT
ZU BERLIN



CERTIFICATE

The Faculty of Life Sciences awards the academic degree

DOCTOR RERUM NATURALIUM (Dr. rer. nat.) or

DOCTOR RERUM AGRICULTURARUM (Dr. rer. agr.) or

DOCTOR RERUM HORTICULTURARUM (Dr. rer. hort.) or

DOCTOR OF PHILOSOPHY (Ph. D.)

to *[first name family name]* born on *[date]* in *[place of birth]*

after academic qualification in the subject of *[Subject/if applicable specialisation]*

has been proven through standard doctoral degree procedure in accordance with the doctoral degree regulations of *[date]*.

Topic of the dissertation: *[Topic]*

The oral examination took place on *[date]*.

Evaluation of the dissertation: *[Evaluation of the dissertation]*

Evaluation of the disputation: *[Evaluation of the disputation]*

Overall assessment: *[Overall assessment]*

Berlin, *[date]*

[seal]

Prof. Dr. *[first name family name]*
President

Prof. Dr. *[first name family name]*
Dean